

## **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Abwasserbeseitigung in Teilgebieten der Gemeinde Warthausen durch die Stadt Biberach an der Riß vom 17. April 1980**

Die Stadt Biberach ist aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarung vom 24. Mai 1978 in einem bestimmten Teilgebiet der Markung Warthausen, das sich aus Plan-Nr. 8209 des Stadtplanungsamts vom 29. Mai 1974 ergibt, für Erschließungsmaßnahmen zuständig.

Der Gemeinde Warthausen verbleibt die Erschließung angrenzender Teilgebiete, für die eine eigene Erschließung aber nicht in Betracht kommt.

Zur Durchführung einer gemeinsamen Abwasserbeseitigung schließen die Stadt Biberach an der Riß - im folgenden Stadt genannt und die Gemeinde Warthausen - im folgenden Gemeinde genannt gemäß §§ 25 und 26 des Gesetzes über "Kommunale Zusammenarbeit" in der Fassung vom 16. September 1974 (Ges. Bl. S. 408), geändert durch Gesetz vom 10. Februar 1976 (Ges. Bl. S. 149) folgende Vereinbarung:

### **§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

1. Die Stadt erfüllt in folgenden Teilgebieten der Markung Warthausen die Aufgaben der Abwasserbeseitigung für die Gemeinde:

- a) Bereich "Stadthalde" (westlich der Ehinger Straße); alle Flurstücksnummern von Nr. 1062 bis 1083/1 und von Nr. 604 bis 617,
- b) Bereich "Wässerwiesen" (zwischen B 465 und Riß) Flurstück Nr. 738 bis 741,
- c) Bereich Gewerbegebiet "Untere Stegwiesen" (zwischen B 30 und Bahn) Flurstück Nr. 800/1, 800/2, 800/3, 804/3, 807/2, 811, 812/2 bis 812/9,
- d) Industriegebiet "Obere Stegwiesen" südlich der L 251 (Bahnhofstraße) zwischen B 30 und Nachbarschaftsstraße, Flurstück Nr. 794, 795, 791/2, 818, 819, 820. Bahnhofstraße 18, 20, 22,
- e) Baugebiet "Wässerwiesen" Flurstück Nr. 742 und 742/2 - 4,
- f) Wohngebiet "Käppelesplatz".

2. Die genaue Abgrenzung dieser Gebiete ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan Nr. 8860 des Stadtplanungsamts vom 6. März 1980.

### **§ 2 Öffentliche Kanäle und Kosten**

1. Die Abwasserbeseitigung umfasst ein Gesamtgebiet, dessen Grundstücke teils zur Markung Biberach, teils zum Markungsbereich Warthausen, in dem die Stadt zuständig ist, und teils zum übrigen Markungsgebiet der Gemeinde gehören.

2. Bauträger der zur Abwasserbeseitigung im Gesamtgebiet erforderlichen Anlagen ist die Stadt. Den Zeitpunkt für die Herstellung der einzelnen Kanäle oder Abschnitte davon bestimmen Stadt und Gemeinde je für ihr Erschließungsgebiet. Soweit Stadt und Gemeinde einen Kanal herstellen, der zur Beseitigung des Abwassers einer Fortführung durch das Erschließungsgebiet des anderen bedarf, ist der Partner zur gemeinsamen Herstellung der notwendigen weiteren Abteilungsanlagen verpflichtet.

3. Die Kosten für die Herstellung der gemeinsam benutzen Anlagenteile werden zwischen Stadt und Gemeinde nach dem Flächenverhältnis gemäß §§ 3 - 5 verteilt. Im übrigen sind mit Ausnahme von Absatz 4 Kostenträger der Hauptkanäle und Anschlusskanäle zu den Grundstücken bis einschließlich der Kontrollschächte an den Grundstücksgrenzen

- a) die Stadt für die Entwässerungsanlagen, die sich auf Markung Biberach und im Teilbereich der Markung Warthausen befinden, in dem die Stadt die Erschließungshoheit hat,  
 b) die Gemeinde für die Entwässerungsanlagen auf Markung Warthausen ohne den zu a) gehörenden Teilbereich.

4. Die Kosten des Regenwasserkanals, der das vorgereinigte Oberflächenwasser des Baugebiets Oberhöfen-Nord ableitet und parallel zur Bahnhofstraße durch das Gewerbegebiet Untere Stegwiesen führt, trägt die Gemeinde. Für die Mitbenutzung des Kanals zur Ableitung des Oberflächenwassers der Straßenmeisterei erhält die Gemeinde von der Stadt einen Zuschuss von 30 000,-- DM. Der Regenwasserkanal endet in einem offenen Graben. Will die Stadt das Reststück bis zur Einmündung in den gemeinsamen Kanal (§ 4 Abs. 1 b) ebenfalls verrohren, so trägt sie die Kosten allein; dies gilt auch für die Mehrkosten einer dadurch bedingten höheren Dimensionierung dieses gemeinsamen Kanals.

5. Der Abwasserbeitrag für die Grundstücke der Teilgebiete nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a, b und c wird von der Stadt nach ihrer jeweils gültigen Abwassersatzung festgesetzt und verbleibt ihr.

### § 3 Gemeinsam benutzte Anlagen im Teilgebiet § 1 Abs. 1 b - Wässerwiesen -

1. Folgende Anlagen werden zur Abwasserbeseitigung gemeinsam benutzt:

- a) Schmutzwasserkanal ab Zusammenführung an Markungsgrenze Biberach/Warthausen einschließlich Pumpwerk und Druckrohrleitung bis zum Hauptsammler des Abwasserzweckverbands,  
 b) Regenwasserkanal ab Zusammenführung an Markungsgrenze Biberach/Warthausen einschließlich RÜ und RÜB bis zur Einleitung in die Riß,  
 c) Schmutzwasserkanal ab nördliche Grenze von Flurstück 741 der Markung Warthausen (Grenze Erschließungsgebiete Stadt / Gemeinde bei Tennishalle) bis zum Pumpwerk.

2. Die Anlagen nach Absatz 1 dienen der Entsorgung folgender Erschließungsgebiete und Flächen:

#### **Anlage Absatz 1 a)**

##### Gebiete der Stadt:

Industriegebiet Käppelesplatz	60 729 qm
Bereich Wässerwiesen (§ 1 Abs. 1 b)	28 369 qm
Anteil Stadt = 80,46 %	89 098 qm

##### Gebiete der Gemeinde:

Baugebiet Wässerwiesen (§ 1 Abs. 1 e)	13 640 qm
Wohngebiet Käppelesplatz (§ 1 Abs. 1 f)	8 000 qm
Anteil Gemeinde = 19,54 %	21 640 qm

#### **Anlage Absatz 1 b)**

<u>Gebiete der Stadt wie Anlage Absatz 1 a)</u>	89 098 qm
Anteil Stadt = 91,76 %	

##### Gebiete der Gemeinde:

Wohngebiet Käppelesplatz (§ 1 Abs. 1 f)	8 000 qm
Anteil Gemeinde = 8,24 %	

#### **Anlage Absatz 1 c)**

##### Gebiet der Stadt:

Bereich Wässerwiesen 1 Abs. 1 b)	28 369 qm
Anteil Stadt = 67,53%	

##### Gebiet der Gemeinde:

Baugebiet Wässerwiesen (§ 1 Abs. 1 e)	13 640 qm
Anteil Gemeinde = 32,47 %	

**§ 4 Gemeinsam benutzte Anlagen im Teilgebiet § 1 Abs.1 c - Untere Stegwiesen**

1. Folgende Anlagen werden zur Abwasserbeseitigung gemeinsam benutzt:

- a) Schmutzwasserkanal ab Bahnhofstraße in nördlicher Richtung einschließlich Pumpwerk bis zum Hauptsammler des Abwasserzweckverbands,
- b) Regenwasserkanal ab Bahnhofstraße einschließlich RÜ und RÜB bis zur Einleitung in den Wassergraben westlich des Bahndammes.

2. Die Anlagen nach Absatz 1 dienen der Entsorgung folgender Erschließungsgebiete und Flächen:

**Anlage Absatz 1 a und b)**Gebiete der Stadt:

Industriegebiet Obere Stegwiesen	149 520 qm
Gewerbegebiet Untere Stegwiesen (§ 1 Abs. 1 c)	65 000 qm
Anteil Stadt= 71,86 %	214 520 qm

Gebiete der Gemeinde:

Industriegebiet Obere Stegwiesen (§ 1 Abs. 1 d)	71 000 qm
Baugebiet Oberhöfen-Süd	13 000 qm
Anteil Gemeinde = 28,14 %	84 000 qm

**§ 5 Gemeinsam benutzte Anlagen im Teilgebiet § 1 Abs. 1 d - Obere Stegwiesen**

1. Folgende Anlagen werden zur Abwasserbeseitigung gemeinsam benutzt:

- a) Schmutzwasserkanal ab Bahnhofstraße in südlicher Richtung bis zur äußersten Anschlussstelle für das Markungsgebiet Warthausen,
- b) Regenwasserkanal ab Bahnhofstraße in südlicher Richtung bis zur letzten Anschlussstelle der Markung Warthausen.

2. Die Anlagen nach Absatz 1 dienen der Entsorgung folgender Erschließungsgebiete und Flächen:

**Anlagen Absatz 1 a und b)**Gebiet der Stadt:

Industriegebiet Obere Stegwiesen	149 520 qm
Anteil Stadt= 64, 03 %	

Gebiete der Gemeinde:

Industriegebiet Obere Stegwiesen (§ 1 Abs. 1 d)	71 000 qm
Baugebiet Oberhöfen-Süd	13 000 qm
Anteil Gemeinde = 35,97 %	84 000 qm

3. Die Kanäle Absatz 1 sind ab Bahnhofstraße in einer Länge von ca. 170 m bereits verlegt. Die Kosten für Änderungen daran trägt die Stadt allein.

**§ 6 Betrieb und Erhalt der Anlagen**

1. Alle öffentlichen Kanäle und Bauwerke mit Ausnahme der Anschlusskanäle aus Oberhöfen werden von der Stadt betrieben und erhalten. Die Stadt erhebt und erhält dafür die Abwassergebühr für die Grundstücke in den Teilgebieten des § 1 Abs. 1 a bis d nach der jeweils gültigen städtischen Abwassersatzung. In den Teilgebieten des § 1 Abs. 1 e und f werden die Abwassergebühren von der Gemeinde nach ihrer Satzung erhoben und an die Stadt abgeführt.

2. Die Schmutz- und Regenwasserkanäle von Oberhöfen-Süd bis zur Anschlussstelle im Industriegebiet Obere Stegwiesen und der Regenwasserkanal von Oberhöfen-Nord bis zur Anschlussstelle im Gewerbegebiet Untere Stegwiesen werden von der Gemeinde betrieben und erhalten.

### § 7 Satzungsrecht

Die städtische Abwassersatzung wird gemäß 1 2 Abs. 5 und § 6 Abs. 1 ergänzt und als Satzung für das Gebiet nach § 1 Abs. 1 a) bis d) erlassen.

### § 8 Kündigung

1. Die Vereinbarung kann von jedem Beteiligten frühestens nach 50 Jahren mit einjähriger Frist schriftlich auf den Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden.

2. Stadt und Gemeinde regeln im gegenseitigen Einvernehmen die Weiterbenutzung der gemeinsamen Anlagen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so kann jeder der Vertragspartner die Aufsichtsbehörde der Stadt anrufen.

Vereinbarung (V) Änderung (Ä)	Gemeinderatsbe- schluss	Genehmigung Reg.-Präsidium	Öffentliche Be- kanntmachung		Vorstehende Fassung
vom	vom/Nr.	vom	am	Nr.	gilt ab:
(V) 17.04.1980	31.03.1980	06.08.1980			